

Lesefassung

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Schönfeld (Bekanntmachungssatzung)

Die Lesefassung berücksichtigt:

- a.) die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Schönfeld vom 22.01.2007**
- b.) die 1. Änderungssatzung vom 24.02.2014 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 443/53/2014**
- c.) die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2016 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 177/28/2016**

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde an den nachstehenden Stellen:

- OT Böhla b.O.
in 01561 Böhla b.O., Dorfstraße 5
- OT Kraußnitz
in 01561 Kraußnitz, Dorfstraße 6
- OT Liega
In 01561 Liega, Hauptstraße 7
- OT Linz
In 01561 Linz, Linzer Hauptstraße 5
- OT Schönfeld
In 01561 Schönfeld, Großenhainer Straße 9

während der Dauer von 7 Tagen.

Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig im Wochenkurier, Ausgabe Großenhain hingewiesen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

Lesefassung

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird;
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung benannten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, an den nachstehenden Stellen:

- OT Böhla b.O.
in 01561 Böhla b.O., Dorfstraße 5
- OT Kraußnitz
in 01561 Kraußnitz, Dorfstraße 6
- OT Liega
in 01561 Liega, Hauptstraße 7
- OT Linz
in 01561 Linz, Linzer Hauptstraße 5
- OT Schönfeld
in 01561 Schönfeld, Großenhainer Straße 9

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

(2) Der Tag des Aushangs und der Abnahme der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

Lesefassung

§ 5 Inkrafttreten

| | Änderung | Beschluss Gemeinderat | Ausfertigung | Bekannt- machung vom | In Kraft getreten am |
|--|--------------------------------|--|---------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Satzung über über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Schönfeld | | 22.01.2007 Beschluss 91/28/2007 | 24.01.2007 | 31.01.2007 | 08.02.2007 |
| 1. Änderung | § 1 Absatz 1 | 24.02.2014 Beschluss 443/53/2014 | 27.02.2014 | 05.03.2014 | 13.03.2014 |
| 2. Änderung | §1 Absatz 1 und §4 Absatz 1 | 12.12.2016 Beschluss 177/28/2016 | 14.12.2016 | 16.12.2016 | 01.01.2017 |